

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH,
Esens-Bensersiel



Inhaltsverzeichnis

			<u>Seite</u>
A.	Pri	üfungsauftrag	1
В.	Ste	ellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	2
C.	Ge	genstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D.		ststellungen und Erläuterungen zu Rechnungs- jung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
	I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
		1. Vorjahresabschluss	7
		2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
		3. Jahresabschluss	8
		4. Lagebericht	8
	II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
	III.	Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
		1. Vermögenslage	9
		2. Finanzlage	11
		3. Ertragslage	12
E.	Fe	ststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	13
F.	Wi	edergabe des Bestätigungsvermerks	14

Anlagen (separates Verzeichnis)



Abkürzungsverzeichnis

AktG Aktiengesetz

DVFA/SG Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung

e. V./Schmalenbach-Gesellschaft

EigBetrVO Nds. Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

HGB Handelsgesetzbuch

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz HRB Handelsregister Abteilung B

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IKS Internes Kontrollsystem

n.F. neue Fassung

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

PS Prüfungsstandard

TEB Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!



A. Prüfungsauftrag

1. Die Geschäftsführung der

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

(nachstehend auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns gemäß §§ 157 Satz 2, 158 Abs.1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Die Gesellschaft ist als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB nicht zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes verpflichtet. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag und den Vorschriften des § 29 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bericht ist an die Gesellschaft gerichtet.

 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.



4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügt sind. Der Bericht enthält vorweg eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführerin.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

- 5. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH durch die Geschäftsführung wieder.
 - Auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Eigenbetrieb "Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel" (TEB) ist die Gesellschaft mit der Förderung und
 Weiterentwicklung des Tourismus in Esens-Bensersiel und der Bewirtschaftung
 der örtlichen touristischen Anlagen (Campingplatz, Freibad, Therme etc.) beauftragt.
 - Die Gesellschaft ist weiterhin für die touristische Infrastruktur für das Nordseeheilbad Esens-Bensersiel zuständig. Die bei der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen werden vertragsgemäß an den TEB weiterberechnet.
 - Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresergebnis von T€ 76 (Vorjahr T€ 81) ab. Im Wirtschaftsplan war ein Ergebnis von T€ 51 vorgesehen.
 - Der Wirtschaftsplan 2023 wurde am 23. Januar 2023 in der Aufsichtsratssitzung beraten und beschlossen. Die Gesellschaft plant für 2023 mit einem Jahresüberschuss von T€ 66.
 - Die Finanzlage der GmbH war im Wirtschaftsjahr 2022 stabil.
 - Das Eigenkapital der GmbH hat sich durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss auf T€ 502 (Vorjahr T€ 420) erhöht. Die Eigenkapitalausstattung ist mit 53,1 % angemessen.
 - Insgesamt sind durch Restrukturierungsmaßnahmen bereits erste Teilerfolge erkennbar. Diese werden langfristig zu einem verbesserten Gesamtergebnis führen.
- 6. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.



C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (10.2021)).

- 8. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
- Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
- 10. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 11. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.



Wir haben unsere Prüfung im Juni und Juli 2023 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in unseren Büroräumen durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH zum 31. Dezember 2021.

- 12. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- 13. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation der Gesellschaft gebildet. In Gesprächen mit der Geschäftsleitung haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.



Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

- 14. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Unternehmens und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems des Unternehmens zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.
- 15. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Abgrenzung der Umsatzerlöse,
 - Entwicklung Personalaufwand,
 - Entwicklung der Rückstellungen (Vollständigkeit und Bewertung),
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- 16. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.



Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir Saldenbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt, Aufstellungen aus der Finanz- und Nebenbuchhaltung sowie Offene-Posten-Listen herangezogen und eine ausgewählte Belegprüfung durchgeführt.

Auf Saldenbestätigungen von Kreditoren und Debitoren wurde aufgrund der Unternehmensstruktur verzichtet. Wir haben als alternative Prüfungshandlungen den Ausgleich von Rechnungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes nach dem Stichtag sowie die korrekte Inrechnungstellung vor dem Stichtag geprüft.

17. Von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden.

Die Geschäftsführerin hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Geschäftsführerin hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.



D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- 1. Vorjahresabschluss
- 18. In der Aufsichtsratssitzung vom 11. Oktober 2022 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2021 festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Der Jahresüberschuss 2021 über € 81.082,64 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gesellschafterversammlung hat am 7. Dezember 2022 beschlossen, dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zu folgen. Der Vorjahresabschluss wurde offengelegt (Bundesanzeiger vom 3. Februar 2023).
 - Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
- 19. Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechend angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



3. Jahresabschluss

- 20. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gesellschaft entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB, des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.
- 21. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4. Lagebericht

22. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

23. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang zum Jahresabschluss zutreffend erläutert. Veränderungen aufgrund der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, um ein bestimmtes Jahresergebnis zu erzielen, sowie Geschäftsvorfälle, die ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund vorgenommen wurden, haben wir nicht festgestellt.



III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

24. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen und die Rückstellungen dem kurzfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezen	nber 2022	31. Dezen	Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Umlaufvermögen					
Forderungen	216	22,9	630	84,3	- 414
Flüssige Mittel	729	77,1	117	15,7	612
	945	100,0	747	100,0	198
Summe der Aktiva	945	100,0	747	100,0	198
Passiva					
Eigenkapital	502	53,1	426	57,0	76
Fremdkapital					
kurzfristiges	443	46,9	321	43,0	122
	443	46,9	321	43,0	122
Summe der Passiva	945	100,0	747	100,0	198

In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz ergeben sich folgende Veränderungen:

Anlagevermögen

Die Gesellschaft verfügt über kein Anlagevermögen, da alle touristischen Anlagen beim Eigenbetrieb bilanziert werden.



Umlaufvermögen

Die Forderungen aus dem laufenden Verrechnungskonto mit dem Eigenbetrieb betragen zum Bilanzstichtag T€ 93 (Vorjahr T€ 455). Der Ausweis stimmt mit den Ausweis des Eigenbetriebes, unter der Position "Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen" überein.

Flüssige Mittel

Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die unter Tz. 25 dargestellte Kapitalflussrechnung.

Eigenkapital

Der Anstieg des Eigenkapitals ist auf den Jahresgewinn von T€ 76 zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote vermindert sich aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme auf 53,1 %. Die Eigenkapitalausstattung ist gut.

Fremdkapital

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bewegen sich mit T€ 199 (Vorjahr T€ 161) über Vorjahresniveau. Die sonstigen Rückstellungen für Personalverpflichtungen betragen T€ 129 (Vorjahr T€ 114). Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes wurden im Jahr 2021 in die Gesellschaft überführt. Die Steuerrückstellungen betragen insgesamt T€ 45 und betreffen die Jahre 2021 und 2022.



2. Finanzlage

25. In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2022 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2022	2021
	T€	T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)		
Jahresüberschuss (+)	76	81
Cashflow nach DVFA/SG	76	81
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	414	- 367
Zunahme (+) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	38	71
Zunahme (+)/Abnahme (-) der kurzfristigen Rückstellungen	84	131
Cashflow aus Veränderungen des Working Capital	536	- 165
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	612	- 84
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1)	612	- 84
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	117	201
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	729	117
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	729	117
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	729	117

26. Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (T€ 612) führte stichtagsbezogen zum Anstieg des Finanzmittelbestandes auf T€ 729.

Die Gesellschaft war im Jahr 2022 und auch bis zum Ende unserer Prüfung jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.



3. Ertragslage

27. Zur Erläuterung der **Ertragslage** wird nachfolgend das Jahresergebnis der Gesellschaft dargestellt.

	2022 2021			Verände	rung*)		
	T€	%	T€	%		T€	%
Umsatzerlöse	5.067	99,9	4.262	99,7		805	18,9
sonstige Erträge	4	0,1	13	0,3	-	9	-69,2
Gesamtleistung	5.071	100,0	4.275	100,0		796	18,6
Materialaufwand	1.560	30,8	1.094	25,6	-	466	-42,6
Personalaufwand	1.992	39,3	1.610	37,7	-	382	-23,7
Betriebliche Aufwendungen	1.410	27,8	1.455	34,0		45	3,1
sonstige Steuern	2	0,0	2	0,0		-	0,0
Betriebsaufwand	4.964	97,9	4.161	97,3	-	803	-19,3
Betriebsergebnis	107	2,1	114	2,7	-	7	-6,1
Ertragsteuern	31	0,6	33	0,8		2	6,1
Jahresergebnis	76	1,5	81	1,9	-	5	-6,2

^{*)} Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Kostenerstattungen des TEB für Personalvergütungen sowie sonstige erstattungsfähige Betriebsaufwendungen. Der Anstieg entspricht den gestiegenen Aufwendungen für Personal und Material.

Die Materialaufwendungen beinhalten mit T€ 837 (Vorjahr T€ 477) Aufwendungen für den Energiebezug. Daneben handelt es sich u. a. um Aufwendungen für Reinigung (T€ 268) sowie für Wasser und Abwasser (T€ 136).

Die Betrieblichen Aufwendungen resultieren aus Reparaturen und Instandhaltungen, Mieten und Leasing sowie für allgemeine Verwaltungskosten. Daneben ist hier ein Finanzkostenzuschüsse für die Touristinfo über T€ 189 sowie für das Therapiezentrum von T€ 80 enthalten. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Aufwandsposition um insgesamt T€ 45 gesunken.

Bei einem Betriebsergebnis von T€ 107 und einem Ertragsteueraufwand von T€ 31 wurde ein Jahresüberschuss von T€ 76 erwirtschaftet.



E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

28. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und im Fragenkatalog in der Anlage Nr. VII dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

29. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom6. Juli 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.



Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 6. Juli 2023

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Dr. Göken) Wirtschaftsprüfer (gez. Tameling-Meyer) Wirtschaftsprüfer"

30. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 6. Juli 2023

Göken/Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Göken) Wirtschaftsprüfer (Tameling-Meyer) Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	Anlage N
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Postenerläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	V
Rechtliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VII
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Blatt

.

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Bilanz

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

			Vorjahr
	€	€	T€
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-		46
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	92.626,21		455
Sonstige Vermögensgegenstände	100.379,02		122
		193.005,23	623
II. Kassenbestand und Guthaben			
bei Kreditinstituten		728.856,46	117
B. Rechnungsabgrenzungsposten		23.600,00	7
Summe der Aktiva		945.461,69	747

31. Dezember 2022

PASSIVA

			Vorjahr
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00		250
II. Gewinnnvortrag	176.209,45		95
III. Jahresüberschuss	75.934,91		81
		502.144,36	426
B. Rückstellungen			
Steuerrückstellungen	45.491,22		22
Sonstige Rückstellungen	186.500,72		126
		231.991,94	148
C. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.283,85		161
Sonstige Verbindlichkeiten	12.041,54		12
		211.325,39	173
Summe der Passiva		945.461,69	747

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

			Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse	5.066.573,09		4.262
Sonstige betriebliche Erträge	3.993,34		13
		5.070.566,43	4.276
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-			
und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	50.752,69		27
b) Aufwendungen für bezogene	3011 32,00		
Leistungen	1.509.525,37		1.067
		1.560.278,06	1.094
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.634.467,35		1.270
b) Soziale Abgaben und Aufwen-			
dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	357.474,38		340
· ·		1.991.941,73	1.610
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.409.111,16	1.455
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		31.324,08	33
7. Ergebnis nach Steuern		77.911,40	83
8. Sonstige Steuern		1.976,49	2
9. Jahresüberschuss		75.934,91	81

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Anhang

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH hat ihren Sitz in Esens-Bensersiel. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 203993 eingetragen.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB und den ergänzenden Regelungen des GmbHG aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Bewertung erfolgt in der Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

A. Angaben zur Bilanz

Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen gegen Gesellschafter enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen, Prüfungs- und Abschlusskosten sowie für ausstehende Rechnungen (Energiebezug).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

B. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Es wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

	2022	2021
	€	€
Drittaufwandserstattungen		
Geschäftsbesorgung	3.089.309,92	2.669.774,46
Personalaufwand	1.849.118,86	1.462.778,30
Festvergütung	47.250,00	47.250,00
Erträge Poststelle	79.653,26	82.639,04
Sonstiges	1.241,05	0,00
Insgesamt	5.066.573,09	4.262.441,80

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Versicherungsentschädigungen.

IV. Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Zusammensetzung: Karin Emken, Esens, Vorsitzende

Heiner Rudek, Esens, stellv. Vorsitzender

Harald Hinrichs, Esens

Markus Backenköhler, Esens

Hermann Kettwich, Werdum

Johannes Thooren, Esens

Geschäftsführung

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Gesellschaft ist seit dem 1. Oktober 2020 Frau Claudia Eilts.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Anlage Nr. III

Blatt 4

<u>Arbeitnehmer</u>

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr 2022 durchschnittlich 63 Mitarbeiter.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Esens-Bensersiel, 3. Juli 2023

Claudia Eilts

Geschäftsführerin

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH Am Strand 8 · 26427 Bensersiel Tel. 0 4971/917-0 nordseeurlaub@bensersiel.de www.bensersiel.de

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Lagebericht

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Allgemeines

In der Sitzung des Rates der Stadt Esens am 11.05.2016 und in der Gesellschafterversammlung der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH (nachfolgend GmbH genannt) am 31.10.2016 wurde der Gesellschaftsvertrag für eine Tourismus GmbH beschlossen.

Am 21.11.2016 haben der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsrat der GmbH den Geschäftsführungsvertrag beschlossen. Die GmbH hat daraufhin zum 01.01.2017 den vollen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel (nachfolgend TEB genannt) hat seine am 01.01.2014 vom Kurverein übernommene wirtschaftliche Tätigkeit auf die GmbH in der Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen. Dieser wurde am 20.12.2016 unterzeichnet.

Nach Inbetriebnahme der GmbH war es notwendig, die Wirtschaftspläne der GmbH und des TEB an den abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag auszurichten.

Grundlagen sind, dass alle Einnahmen beim TEB verbleiben und nahezu alle Ausgaben/Aufwendungen nunmehr über die GmbH abgewickelt werden mit folgenden Ausnahmen:

- Personalaufwand mit Ausnahme des Personals der Post und der Geschäftsführung wird ohne Aufschlag in Rechnung gestellt
- Abschreibungen
- Investitionen über 10.000 € (netto)
- Instandhaltungen über 10.000 € (netto)
- Zinsen für die bis zum 31.12.2016 aufgenommenen langfristigen Kredite

Das beim TEB im Eigentum befindliche Anlagevermögen verbleibt bis auf weiteres beim TEB, woraus folgert, dass die ab 2017 eingeplanten und von den zuständigen Gremien der GmbH beschlossenen Investitionen bis 10.000 € (netto) in das Anlagevermögen der GmbH aufgenommen werden.

Zwischen dem TEB und der GmbH besteht eine steuerliche Organschaft, so dass die Leistungen zwischen den beiden Partnern umsatzsteuerfrei sind.

Auch ist aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag zu folgern, dass die bei der GmbH anfallenden Aufwendungen wie folgt an den TEB weiterberechnet werden:

- Ersatzfähiger Aufwand in der GmbH ohne eigene Personalkosten
- Personalkosten in der GmbH abzgl. Postfiliale und Geschäftsführung
- abzüglich des Anteils, der auf die Verwaltungsaufgaben für den TEB entfällt
- der sich daraus errechnete Betrag zuzüglich 5%
- es folgt eine feste Vergütung für die Geschäftsbesorgung
- der TEB zahlt den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag in zwölf monatlichen Teilbeträge als Abschläge.

Mit dieser Methodik wurde ab 2017 ausgeschlossen, dass die GmbH Verluste ausweist, somit wäre die Insolvenzgefahr durch Kapitalverzehr ausgeschlossen.

Der TEB stellt weiterhin die touristische Infrastruktur für das Nordseeheilbad Esens-Bensersiel zur Verfügung. Er betreibt im Wesentlichen folgende Einrichtungen: Campingplatz aussendeichs, Freibad & Nordseetherme (u.a. Schwimmbad, Sauna und Fitnesscenter), Strand mit Strandkörben und anderen Aktivitäten, Parkplätze und eine Tourist Information in Esens und in Bensersiel, und das Strandportal.

2. Wirtschaftlicher Geschäftsverlauf

Der wirtschaftliche Geschäftsverlauf 2022 der GmbH ist gegenüber den ursprünglichen Planungen im Ergebnis vom Planergebnis nur unerheblich abgewichen: Geplant war ein Jahresergebnis für die GmbH von rund 51 T€ Jahresüberschuss. Das Ergebnis schließt mit einem Jahresüberschuss von rund 76 T€ ab.

Eine Beurteilung der Situation bei der GmbH ist daher seit 2017 nur in einer konsolidierten Betrachtung gemeinsam mit dem TEB sinnvoll. Dies umso mehr im Bereich des Aufwandes, der Vermeidung unnötiger

Dies umso mehr im Bereich des Aufwandes, der Vermeidung unnötiger Steuerbelastungen und der Personalaufwendungen, was auch in der folgenden GuV ersichtlich wird:

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

			Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse	5.066.573,09		4.262
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.993,34		13
		5.070.566,43	4.276
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für			
bezogene Waren	50.752,69		27
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.509.525,37		1.067
Colour gon		1.560.278,06	1.094
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.634.467,35		1.270
b) Soziale Abgaben und Aufwen-			
dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	357.474,38		340
		1.991.941.73	1.610
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.409.111,16	1.455
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	ļ	31.324,08	33
7. Ergebnis nach Steuern		77.911,40	83
8. Sonstige Steuern		1.976,49	2
9. Jahresüberschuss		75.934,91	81

Blatt 4

Bei den <u>Umsatzerlösen</u> wurden in 2022 Erträge in Höhe von 5.067 T€ realisiert. Im Wesentlichen sind die Umsatzerlöse bei der GmbH nahezu ausschließlich bedingt durch die Erlöse aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag für den TEB. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem die Pandemie zahlreiche Bereich nahezu zum Stillstand brachte, sind diese automatisch gestiegen.

Im Anschluss an die Pandemie stiegen 2022 wieder sämtliche Aufwendungen. So stieg auch der <u>Materialaufwand</u> mit 1.560 T€ um ca. 500 T€ im Vergleich zum Vorjahr.

Die <u>Personalaufwendungen</u> sind seit dem Betriebsübergang 2021 vollständig in der GmbH angesiedelt. Wo im Vorjahr noch Kurzarbeit ermöglicht wurde, waren 2022 wieder alle Betriebsteile in vollem Umfang tätig, sodass dieser Aufwand 1.992 T€ verzeichnete. Durch einige unbesetzte Stellen lag dies dennoch unter dem Plan von 2.072 T€.

Alle Abschreibungen finden sich seit 2017 im Aufwand des TEB.

Eine Betrachtung der Ergebnisse des Bereiches der <u>sonstigen betrieblichen</u> <u>Aufwendungen</u> beim TEB macht wiederum nur kumuliert mit der GmbH Sinn: Die Aufwendungen bei der GmbH liegen gegenüber der Planung um über 149 T€ höher als geplant; liegt damit aber sehr nah am Vorjahreswert.

Der Jahresüberschuss i. H. v. 75 T€ fiel gegenüber dem Planansatz von 50 T€ zwar etwas besser aus, ist aber mit den gestiegenen Aufwendungen, aus denen die GmbH ihre Umsätze hauptsächlich erzielt, begründbar.

Insgesamt zeigt sich gemeinsam mit dem Jahresplus des TEB von 77 T€ ein positives Jahresergebnis von 152 T€ ein deutlich positiver Trend, den es nun zu stabilisieren und auszubauen gilt.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage hat sich im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

	31.12.2022	31.12.2021
AKTIVA	<u>T€</u>	T€
A. Anlagevermögen	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0
Sachanlagen	0	0
Finanzanlagen	0	0
B.Umlaufvermögen		
Vorräte	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	193	623
Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	728	117
, and a second s	<u>921</u>	<u>740</u>
C.Rechnungsabgrenzungsposten	24	7
Bilanzsumme	<u>945</u>	<u>747</u>
PASSIVA		
A.Eigenkapital	502	426
B.Rückstellungen	232	148
C.Verbindlichkeiten		
gegenüber Kreditinstituten, langfristige Darlehen	0	0
aus Lieferungen und Leistungen	199	161
sonstige	12	12
	<u>211</u>	<u>173</u>
Bilanzsumme_	<u>945</u>	<u>747</u>

4. Finanzlage

Die Liquidität war zu jeder Zeit gegeben.

Die Finanzlage der GmbH stellte sich demnach auch im Wirtschaftsjahr 2022 als stabil dar. Das Eigenkapital ist auf 502 T€ gestiegen.

Blatt 6

5. Risikofrüherkennungssystem

Seit 01.01.2021 übernimmt die hausinterne Buchhaltung mit dem umfangreichen Finanzbuchhaltungsprogramm "DATEV" neben der präzisen Berichterstattung, Kostenrechnung und des Controllings auch die Aufgabe des Risikofrüherkennungssystems.

Der Jahresabschluss 2022 ist demnach hausintern vollumfänglich vorbereitet worden.

6. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

Die Maßnahmen entsprechen deckungsgleich den Maßnahmen beim TEB.

7. Nachtragsbericht

Die GmbH hatte zum 01.01.2018 das neue Geschäftsfeld "Betrieb der Postfiliale Esens" inklusive Personal übernommen.

Weitere eigene Geschäftsfelder existieren bisher nicht bzw. sind im Geschäftsjahr 2022 nicht errichtet worden.

8. Voraussichtliche Entwicklung des GmbH (Prognosebericht) sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Allgemeines

Hierzu wird auf die Ausführungen im Lagebericht des TEB zum Jahresabschluss 2022 verwiesen. Durch die enge wirtschaftliche Verzahnung sind die dort geschilderten Sachverhalte deckungsgleich.

Wirtschaftsplan 2023

Der Wirtschaftsplan der GmbH für das Jahr 2023 wird voraussichtlich im September 2023 von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Die gesamte Planung orientierte sich an den Ergebnissen des vorläufigen Jahresabschlusses 2022, sowie den Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und den Zielen für das Geschäftsjahr 2023.

Beide Wirtschaftspläne für TEB und GmbH wurden angesichts des Jahres 2022 konservativ aber auch vor dem Hintergrund der positiven Effekte durch die o.g. Maßnahmen geplant.

Daher sehen die Wirtschaftspläne 2023 beim TEB und GmbH sehen deshalb einen gemeinsamen Gewinn von insgesamt 145 T€ vor. Beim TEB ist dies ein geplanter Jahresüberschuss von 79 T€ und bei der GmbH ein Jahresüberschuss von 66 T€ geplant.

Chancen und Risiken sowie Prognoseberlcht

Die bisherige Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 geschah unter der Maßgabe, dass der Saison-Beschlusses zur Nordseetherme aus 2019 intensiv beraten und reflektiert werden muss. Da die damaligen Überlegungen von zahlreichen Umstrukturierungen im Betrieb überholt wurden, wird in der Öffnung der Nordseetherme in den Wintermonaten mittlerweile erhebliches Potenzial zur Saisonverlängerung gesehen.

Zukünftig bleibt der Abbau des Instandhaltungsstaus die wohl größte Herausforderung. Ziele wie Kostenersparnis, Prozessoptimierungen u.a. durch Digitalisierung in sämtlichen Betriebsteilen und die Mitarbeiterzufriedenheit werden weiterhin von großer Bedeutung für den Unternehmenserfolg sein. Um dem Fachkräfte- und mittlerweile Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken, hat die Betriebsleitung u.a. bereits ein umfangreiches Angebot an Mitarbeiter-Vorteilen vorgelegt, was stetig weiterentwickelt wird.

Vor dem Hintergrund der zu hohen Kostenbelastung an Stellen wie Instandhaltungen werden neue Investitionen fortführend nur durch erneute Kreditaufnahmen realisiert werden können.

So sind die Ziele für TEB und GmbH zwar unter diesen Gesichtspunkten gesetzt worden, werden aber nicht sämtliche Negativeffekte berücksichtigen können. Es bleibt daher abzuwarten inwieweit die Preisentwicklungen und der Arbeitskräftemangel das Angebot einschränken und damit das Buchungsverhalten in der kommenden Saison weiter schwächen.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis von der wirtschaftlichen Entwicklung negativ beeinträchtigt wird.

Positive Effekte der umfangreichen Restrukturierung wie deutliche Umsatzsteigerung und Kostenkontrolle und die der verringerten Zins- und Schuldenlast werden dennoch zur weiteren Entlastung führen.

Fazit:

Angesichts des konsequenten Restrukturierungsmanagements sind bereits erste Teilerfolge erkennbar, die langfristig zu einem verbesserten Gesamtergebnis führen werden. Dieser Weg muss weiterhin konsequent beschritten werden.

Esens. den 03.07.2023

Claudia Eilts (Geschäftsführerin)

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH Am Strand 8 · 26427 Bensersiel Tel. 0 49 71/9 17-0 nordseeurlaub@bensersiel.de www.bensersiel.de

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Postenerläuterungen

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

a) Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<u>€ 0,00</u> (31.12.2021 € 46.305,54)

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

<u>€ 92.626,21</u> (31.12.2021 € 455.276,00)

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Forderungen aus dem laufenden Verrechnungskonto mit dem TEB. Der Saldo stimmt mit dem Ausweis des Eigenbetriebes überein.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

<u>€ 100.379,02</u>

 $(31.12.2021 \in 121.782,40)$

Aufteilung:

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Geldtransit (Reserve PayPal)	9.030,00	113.131,24
debitorische Kreditoren	11.744,70	6.186,09
Umsatzsteuerguthaben	79.604,32	0,00
Körperschaftsteuerguthaben	0,00	1.332,07
Gewerbesteuerüberzahlungen	0,00	1.133,00
Insgesamt	100.379,02	121.782,40

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Guthaben bei Kreditinstituten	728.808,12	115.207,95
Kassenbestand	48,34	2.206,80
Insgesamt	728.856,46	117.414,75

B. Rechnungsabgrenzungsposten

<u>€</u> 23.600,00 (31.12.2021 € 6.678,82)

Es handelt sich im Wesentlichen um Vorauszahlungen für das Gästemagazin 2023.

Anlage Nr.	V
Blatt	4

Passiva

A. Eigenkapital

I.	Gezeichnetes Kapital		€	250.000,00
		(31.12.2021	€	250.000,00)

Der Ausweis entspricht dem Gesellschaftsvertrag sowie der Eintragung in das Handelsregister. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Der Jahresüberschuss des Vorjahres in Höhe von € 81.082,64 wurde dieser Position gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Dezember 2022 zugeordnet.

Über den Jahresüberschuss 2022 hat die Gesellschafterversammlung noch zu beschließen.

B. Rückstellungen

1.	Steuerrückstellungen	€	45.491,22
	(31.12	2021 €	22.230,63)

Die Steuerrückstellungen betreffen die Körperschaftsteuer (T€ 24) sowie die Gewerbesteuer (T€ 21) für die Jahre 2022 und 2021.

2. Sonstige Rückstellungen

Sie entwickelten sich wie folgt:

	Stand	Verbrauch/		Stand
	1.1.2022	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	€	€	€	€
Urlaubsrückstellungen	49.344,21	49.344,21	55.588,02	55.588,02
Rückstellung Überstunden	64.515,07	64.515,07	72.912,70	72.912,70
ausstehende Rechnungen (für Energie)	0,00	0,00	46.000,00	46.000,00
Jahresabschlussaufwendungen	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
Insgesamt	125.859,28	125.859,28	186.500,72	186.500,72

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<u>€ 199.283,85</u> (31.12.2021 € 160.776,64)

Die fälligen Verbindlichkeiten waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen beglichen.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

<u>€</u> 12.041,54 (31.12.2021 € 12.381,51)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2022.

b) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 liegt dem Prüfungsbericht als Anlage Nr. II bei.

	2022	2021
	€	€
Drittaufwandserstattungen		
Geschäftsbesorgung	3.089.309,92	2.669.774,46
Personalaufwand	1.849.118,86	1.462.778,30
Festvergütung	47.250,00	47.250,00
Erträge Poststelle	79.653,26	82.639,04
Sonstiges	1.241,05	0,00
Insgesamt	5.066.573,09	4.262.441,80

Es wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Versicherungsentschädigungen.

3. Materialaufwand

 a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

€ 50.752,69(2021 € 27.123,98)

Es handelt sich um:

	2022	2021
	€	€
Wareneinkauf	51.484,67	27.153,58
Skontoerträge	-731,98	-29,60
Insgesamt	50.752,69	27.123,98

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

 $\underbrace{ 1.509.525,37}_{(2021 \in 1.067.224,86)}$

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen auf:

	2022	2021
	€	€
Energiekosten	837.464,17	477.327,77
Reinigung	268.427,34	192.082,15
Sonstige Fremdleistungen	151.065,50	112.748,22
Pacht	116.765,39	106.476,46
Wasser und Abwasser	135.802,97	92.507,03
Personalaufwand TEB	0,00	86.083,23
Insgesamt	1.509.525,37	1.067.224,86

4. Personalaufwand

a)	Löhne und Gehälter		€	1.634.467,35
		(2021	€	1.270.069,30)
b)	Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersver-			
	sorgung und für Unterstützung		€	357.474,38
		(2021	€	339.947,09)
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		€	1.409.111,16
		(2021	€	1.455.002,07)

Zusammensetzung:

	2022	2021
	€	€
Reparaturen und Instandhaltungen	424.604,10	373.698,27
Finanzkostenzuschuss Touristinfo	189.000,00	200.000,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	149.229,18	147.978,11
Mieten und Leasing	115.043,58	180.248,49
Werbe- und Reisekosten	86.758,19	114.989,37
Finanzkostenzuschuss Watt & Meer (Therapiezentrum)	80.000,00	80.000,00
Vermittlungsgebühr	54.547,60	46.173,85
Abraum-/Abfallbeseitigung	43.773,00	37.813,73
Bürobedarf, Porto, Telefon	40.417,89	37.286,71
Gebühren Kartenzahlungen/PayPal	37.567,61	43.261,37
Sonstiger Betriebsbedarf	37.245,60	15.481,73
Abschluss- und Prüfungskosten	33.260,90	35.754,50
Fahrzeugkosten	24.723,58	27.955,48
Nebenkosten des Geldverkehrs	11.102,66	15.250,79
Rechts- und Beratungskosten	8.226,45	24.391,32
Sonstige Personalkosten	5.475,87	13.229,06
Übrige Kosten	68.134,95	61.489,29
Insgesamt	1.409.111,16	1.455.002,07

Diese betreffen die Körperschaftsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) sowie die Gewerbesteuer.

7. Ergebnis nach Steuern

8. Sonstige Steuern

Es handelt sich um Kfz-Steuern.

9. Jahresüberschuss

	€	75.934,91
(2021	€	81.082,64)

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Esens-Bensersiel Tourismus GmbH.

Sitz: Esens-Bensersiel.

Gründung: 14. Juli 2016.

Gesellschafter-

vertag: Gültig in der Fassung vom 14. Juli 2016.

Handelsregister: Amtsgericht Aurich HRB 203993.

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in Esens-Bensersiel. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft u. a. geeignete Marketingmaßnahmen durch, unterstützt durch touristisch relevante Projekte für die Region, betreibt Anlagen wie z. B. den Campingplatz mit Freibad und die Therme sowie betreibt und pflegt das Internet-

portal "Bensersiel.de".

Geschäftsjahr: Kalenderjahr.

Stammkapital: € 250.000,00.

Gesellschafter:

	€	%
Stadt Esens	220.000	88
Bensersiel aktiv e.V	10.000	4
Kurverein Esens-Bensersiel und Umgebung e.V.	10.000	4
Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung AEU e.V	10.000	4
Insgesamt	250.000	100

Organe der

Gesellschaft: Gesellschafterversammlung,

Aufsichtsrat, Geschäftsführung.

Gesellschafter-

versammlung: Gesellschafterversammlungen haben am 28. Juni und 7. De-

zember 2022 stattgefunden.

Aufsichtsrat:

Zum 31. Dezember 2022 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt

zusammen:

Karin Emken, Vorsitzende

Heiner Rudek, stellv. Vorsitzender

Harald Hinrichs, Markus Backenköhler, Hermann Kettwich, Johannes Thooren.

Geschäftsführer:

Claudia Eilts (ab dem 1. Oktober 2020).

Die Geschäftsführerin hat Einzelvertretungsbefugnis und darf Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter

Dritter abschließen.

Wichtige Verträge:

Geschäftsbesorgungsvertrag und Betrauungsakt mit der Stadt Esens sowie dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel und der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH

Die Stadt betraut die Gesellschaft unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zum Betrieb der Fremdenverkehrs- und Kureinrichtungen im Bereich der Stadt und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Beachtung der europarechtlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 2017.

Die Gesellschaft führt für den Eigenbetrieb sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit der touristischen Infrastruktur.

Die Gesellschaft trägt alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der touristischen Infrastruktur. Sie erhält hierfür 105 % der zu tragenden Aufwendungen und vergütet dem Eigenbetrieb die tatsächlichen Personalkosten für das Personal, das die Gesellschaft einsetzt.

Die Laufzeit beträgt vier Jahre. Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch jeweils um weitere vier Jahre, wenn er nicht jeweils mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Die Höchstdauer des Vertrages beträgt zehn Jahre. Nach Ablauf der Höchstdauer kann über den Neuabschluss eines Vertrages verhandelt werden.

Partnervertrag zwischen der Deutsche Post AG, Bonn, und der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens

Die Gesellschaft betreibt eine Postfiliale und erhält für die zu vertreibenden Dienstleistungen und Produkte eine Provision gem. ergänzender Provisionsvereinbarung. Der Vertrag wurde mit Wirkung zum 2. Januar 2018 auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Monatsende.

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Organe sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich, da nur eine Geschäftsführerin der Gesellschaft vorsteht. Die Geschäftsführerin ist in Personalunion zugleich Betriebsleiterin des Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel.

Eine gesonderte Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung ist nicht erlassen worden.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben fünf Sitzungen des Aufsichtsrats stattgefunden. Daneben ist zweimal die Gesellschafterversammlung zusammengetreten.

Die Protokolle haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführerin ist gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Gesellschaft, die die Geschäftsbesorgung für den Eigenbetrieb durchführt, gilt grundsätzlich die für den Eigenbetrieb geltende Organisationsstruktur.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2 a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Hinsichtlich der Korruptionsprävention gilt die Dienstanweisung "Personal" der Stadt Esens.

Anlage Nr. VII

Blatt 4

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Verantwortlichkeiten und etwaige Zustimmungserfordernisse für wesentliche Entscheidungen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Im Übrigen erfolgt durch die Wirtschaftsplanerstellung und deren Kenntnisnahme durch die Aufsichtsgremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Eine Dokumentation der Verträge ist bei der Geschäftsleitung vorhanden.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für kleine Eigengesellschaften. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions- und Finanzierungsplan, Erfolgsplan und Stellenübersicht sowie einer mittelfristigen Finanzplanung, erstellt. Eine unterjährige Plananpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge - den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen eines monatlichen Controllings und in Zusammenarbeit mit einer externen Steuerberatungskanzlei systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das geführte Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der täglichen Finanzplanung durchgeführt.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen. 6

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte der Gesellschaft ergeben sich aus dem mit der Stadt Esens und dem TEB bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag. Die vereinbarte Vergütung ist monatlich jeweils zum 3. Kalendertag eines Monats in Abschlägen zu zahlen. Die im Voraus zu zahlende Vergütung beträgt 1/12 der nach dem Wirtschaftsplan für das laufende Jahr angesetzten Aufwendungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche der Gesellschaft werden von der Geschäftsführung und einer externen Steuerberatungskanzlei auf die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst und regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Ist- mit den Wirtschaftsplandaten. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Aufsichtsrat regelmäßig unterrichtet.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung hat sich aufgrund der Größe der Gesellschaft und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans, des externen Controllings (tagaktuell) und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken bedient. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4 a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken haben sich zum einen in der Vergangenheit bewährt und werden zum anderen zukünftig die Existenz der Gesellschaft sichern. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Mit den Berichterstattungen an den Aufsichtsrat werden die Maßnahmen ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans, des Vertragscontrollings, der Risikoerkennungsbögen der ergänzenden Controllingberichte gewährleisten im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft eine kontinuierli-

8

che und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und -funktionen.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden von der Gesellschaft im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet; bei der Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe ist dieses auch u.E. nicht erforderlich. Verschiedene Kontrollen, wie Rechnungsprüfung, Budgetüberwachung, Kassenabrechnung und Personalabrechnung, werden von der Rechnungswesenabteilung bzw. der Geschäftsleitung wahrgenommen.

Wir erachten diese Regelung im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft und die Überschaubarkeit der innerbetrieblichen Abläufe als den Bedürfnissen angemessen.

Anlage Nr.	VII
Blatt	10

b)	Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
	Entfällt.
c)	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinan- der unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) orga- nisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Kor- ruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
	Entfällt.
d)	Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
	Entfällt.
e)	Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
	Entfällt.
f)	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
	Entfällt.

11

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. In den im Berichtsjahr durchgeführten Sitzungen des Aufsichtsrates sind alle notwendigen Beschlüsse, vor allem für die Wirtschaftsplanung, eingeholt worden.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

Anlage Nr. VII
Blatt 12

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag hat die Gesellschaft die Aufwendungen für Investitionen nur zu tragen, wenn diese in der zwischen der Gesellschaft und der Stadt bzw. dem Eigenbetrieb vereinbarten Investitionsliste oder im Wirtschaftsplan aufgeführt sind.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Gesellschaft keine Investitionen durchgeführt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

siehe zu a).

C) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

siehe zu a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

siehe zu a).

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge e) nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

siehe zu a).

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen a) (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenb) zangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Aufsichtsrat wurde im Rahmen der zu Frage 1 b) aufgeführten Sitzungen Bericht erstattet. Die Geschäftsführung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten der Berichterstattung regelmäßig nach.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrates wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch erfolgte im Berichtsjahr nicht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft besitzt eine D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsrat gemeldet wurden.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2022 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2022 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2022 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>	<u>%</u>
Eigenkapital	502	53,1
Fremdkapital	<u>443</u>	<u>46,9</u>
Gesamt	<u>945</u>	<u>100.0</u>

Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

17

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme. Es bestand eine angemessene Eigenkapitalausstattung mit einer Eigenkapitalquote von 53,1 %.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2022 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft erzielt ausschließlich kostendeckende Umsatzerlöse aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis der Gesellschaft ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

Anlage	Nr.	VII
Blatt		18

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet. Zum 1. Januar 2023 erfolgte eine Anhebung des Gästebeitrages.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu 15 b) und im Lagebericht (Anlage Nr. IV).

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die "Sämtlichen Auftragsbedingungen".

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfunggrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden ("Auftraggeberinformationen"), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können ("personenbezogene Daten"), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Reg-lungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland

Allgemeine Auftragsbedingungen

file

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle M\u00e4ngel, die in einer beruflichen \u00e4u\u00dferung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftspr\u00fcfers enthalten sind, k\u00f6nnen jederzeit vom Wirtschaftspr\u00fcfer auch Dritten gegen\u00dcber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen \u00e4\u00dcber uußerung des Wirtschaftspr\u00fcfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die \u00e4u\u00dserung auch Dritten gegen\u00fcber zur\u00fcckzunehmen. In den vorgenannten F\u00e4llen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftspr\u00fcfer tunlichst vorher zu h\u00f6ren.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationsnflichten
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angernessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.